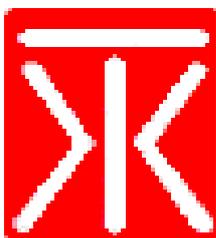


Katholische Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg

Kooperation Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder

eine Arbeitshilfe

Arbeitsgemeinschaft
der katholischen Tageseinrichtungen
für Kinder (KTK)
in der Erzdiözese Freiburg



Caritasverband
für die Erzdiözese Freiburg



Impressum:

Herausgeber:
Caritasverband
für die Erzdiözese Freiburg e.V

in Zusammenarbeit mit der
Arbeitsgemeinschaft
Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK)
in der Erzdiözese Freiburg

Alois-Eckerstr. 6
79111 Freiburg

Telefon: 0761/8974-122
Fax: 0761/8974-371

Email: quintessenz@caritas-dicv-fr.de

www.dicvfreiburg.caritas.de/Kindertagesstätten/Publikationen

Redaktion:
Susanne Hartmann
Referentin Tageseinrichtungen für Kinder

April 2009

Gliederung

1. Rechtliche Grundlage zur Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege
 - 1.2. Was haben Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gemeinsam?
 - 1.3. Was unterscheidet die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder?
 - 1.3.1 Begriffsbestimmung
 - 1.3.2 Erlaubnis
 - 1.3.3. Qualifikation des Personals
 - 1.3.4. Trägerschaft
 - 1.3.5 Finanzierung
 - 1.3.6 arbeitsrechtlicher Status
 - 1.3.7 Fazit
2. fachliche Grundlagen der Kooperation von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege
 - 2.1. Kooperationsziele
 - 2.2. Voraussetzungen
 - 2.3. Stolpersteine
3. Kooperationsformen
 - 3.1. Kooperation zwischen Kindergarten und Kindertagespflegeperson
 - 3.2. Sonderform: Kindertagespflege in anderen Räumen
 - 3.2.1. Grundsätze
 - 3.2.2. Überlassung von Räumen
 - 3.2.3. Kindertagespflege in katholischer Trägerschaft
4. Gemeinsame Grundlagen des Deutschen Caritasverbandes, des Bundesverbandes katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) und des Bundesverbandes Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)
 - 4.1. Inhaltliche Standards und strukturelle Perspektive für die Kindertagespflege
 - 4.1.1. Inhaltliche Standards für die Arbeit der Tagespflegestelle
 - 4.1.2. Inhaltliche Standards für die Arbeit der Vermittlungsstelle
 - 4.1.3 Standards für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen
 - 4.2. Empfehlungen für die Finanzierung und strukturellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege
5. Anlagen
 - Anlage 1 Muster Mietvertrag
 - Anlage 2 Muster Einverständniserklärung- Übergabe in Kindertagespflege
 - Anlage 3 Muster Betreuungsvertrag Kindertagespflegeperson – Personensorgeberechtigte
6. Literaturhinweise

Vorwort

Verschiedene Entwicklungen bestimmen derzeit die aktuelle Debatte um Auftrag und Aufgabe von Familien und haben unmittelbare Auswirkungen auf die Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern.

Treffend beschreibt die Deutsche Bischofskonferenz diese wichtige Lebensphase der jungen Menschen und definiert das Kindsein heute:

„Kindsein heute, das heißt Aufwachsen in einer Zeit der Veränderungen und Umbrüche. Es bedingt auch Aufwachsen in Widersprüchen. Diese betreffen sowohl die unmittelbare Lebenswelt der Kinder, besonders ihrer Familien, als auch die Gesellschaft als Ganzes.“(1)

Die Auswahl der Orientierungen für das eigene erzieherische Handeln, die Auswahl von Erziehungszielen und Erziehungsstilen wird in einer komplexen, pluralen Gesellschaft zunehmend zu einer Herausforderung für Eltern. Nicht selten fühlen sie sich hierdurch verunsichert oder überfordert. Die immer anspruchsvolleren Qualifikationserwartungen des Arbeitsmarktes führen zu einer Verdichtung der Leistungsanforderungen an die Bildungsinstanzen Elternhaus, Kindergarten, Schule. Dabei ist eine zunehmende Verlagerung der Erziehungs- und Bildungsleistungen aus dem familiären Raum in die öffentliche Verantwortung zu verzeichnen.

Eine Facette in diesem Kontext stellt die Diskussion um den Ausbau des außerfamiliären Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren dar. Im Dezember 2008 beschloss der Bundestag einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ab 2013 für Kinder unter drei Jahren zu schaffen. Gleichzeitig wird durch das SGB VIII vorgegeben, dass die Kindertagespflege als alternatives Angebot mit identischem Auftrag neben der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder zu etablieren ist und ein Kooperationsgebot zwischen der Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder zu erlassen.

Als Anwalt der Familien und Kinder hat sich die katholische Kirche in den vergangenen Jahren immer wieder in die öffentliche Debatte eingeschaltet und eine Politik eingefordert, die den Schutz und die Unterstützung der Familie gewährleistet. Auch in der Diskussion um den Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren hat sich die katholische Kirche positioniert und den öffentlichen Trägern ihre aktive Unterstützung hierbei zugesichert.

Handlungsleitende Orientierung für die Positionierung der katholischen Kirche hierbei sind **die Grundprinzipien der katholischen Soziallehre**:

In der Verwirklichung des **Personalprinzips** gestalten katholische Träger ihr Angebot für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren so, dass diese der in der Ebenbildlichkeit Gottes begründeten Würde und den besonderen, altersspezifischen und entwicklungspsychologischen Bedürfnissen dieser Kinder entsprechen.

In der Verwirklichung des **Solidaritätsprinzips** setzen sich katholische Träger – auch in Kooperation mit anderen Initiativen und Verbänden – für eine Politik ein, die Rahmenbedingungen für ein gelingendes Familienleben schafft. Hierzu ist es notwendig unterschiedliche Modelle für die Organisation des Familienalltags als gleichwertige und gleichberechtigte Wahlmöglichkeiten zu eröffnen. Die politischen Strategien dürfen sich nicht einseitig auf eine Anpassung der Organisation des Familienlebens an die Erfordernisse der Arbeitswelt ausrichten, sondern müssen ebenso dazu beitragen, dass die Organisation der Arbeitswelt den Bedürfnissen von Familien und Kindern Rechnung trägt.

In der Verwirklichung des **Subsidiaritätsprinzips** gestalten katholische Träger ihr Angebot für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren als entlastende Ergänzung und wertschätzende Unterstützung des elterlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags und verstehen sich als Erziehungspartner der Eltern.

Die Deutsche Bischofskonferenz erklärte dazu bei ihrer Frühjahrsvollversammlung 2007:

„Im Mittelpunkt der Diskussion um den Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten muss stets das Wohl des Kindes stehen. Nach wie vor ist umstritten, ob und unter welchen Umständen es die Entwicklung von Kindern unter drei Jahren eher fördert oder beeinträchtigt, wenn sie in einer Kindertagesstätte oder von einer Tagesmutter betreut werden. Forschungen kommen hier zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Übereinstimmend steht jedoch fest, dass die Qualität der frühkindlichen Betreuung ganz besonders wichtig für das Kindeswohl ist.“ (2)

Als zentrale Indikatoren für die Qualität der frühkindlichen Fremdbetreuung gelten:

- die qualifizierte Aus- und Weiterbildung des Personals
- ein Erzieher : Kind-Verhältnis von 1:4
- die personelle Kontinuität in der Betreuung
- die Dauer und der Umfang der Fremdbetreuung

Die katholischen Träger achten auf die qualitativ hochwertige Ausgestaltung ihrer eigenen Angebote für alle Kinder, insbesondere auch für die Kinder unter drei Jahren in ihren Tageseinrichtungen. Sie bringen ihre Vorstellungen, Haltungen und Erwartungen im Hinblick auf ein qualifiziertes, den Bedürfnissen des Kindes entsprechendes Angebot in die Kooperationen mit der Kindertagspflege, in die örtliche und überörtliche Bedarfsplanung und nicht zuletzt in den erziehungspartnerschaftlichen Dialog mit den Eltern ein. Auf diese Weise tragen sie dazu bei, ihren prophetisch-diakonischen Auftrag in der Welt zu verwirklichen und die Zeichen der Zeit im Lichte des Evangeliums zu deuten.

Die vorliegende Handreichung dient dazu, die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder und ihre Träger bei der Ausgestaltung der Kooperation mit der Kindertagespflege zu unterstützen, Chancen zu benennen, Grenzen aufzuzeigen und praktische Hinweise zur Umsetzung zu geben.

Wir hoffen, damit einen hilfreichen Beitrag zur Entlastung und Unterstützung Ihrer Arbeit zu leisten und wünschen Ihnen viel Erfolg und eine fachliche Bereicherung in der Kooperation mit der Kindertagespflege.

Msgr. Bernhard Appel
Diözesan-Caritasdirektor

1. Rechtliche Grundlage zur Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) 2008 novellierte der Bundesgesetzgeber in den letzten Jahren das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und schuf damit für die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder eine neue gesetzliche Grundlage.

Nach § 22a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 SGB VIII gilt für die Tageseinrichtungen für Kinder ein Kooperationsgebot mit der Kindertagspflege. Dort wird bestimmt, dass die Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder mit den Erziehungsberechtigten **und den Kindertagespflegepersonen** zum Wohl des Kindes und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten sollen. Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe kommt die Aufgabe zu, diese Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen.

Dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, also den Stadt- oder Kreisjugendämtern, kommt nach § 24 Abs. 4 SGB VIII auch die Aufgabe zu, Eltern, die einen Platz für ihr Kind suchen, über das Platzangebot sowohl im Bereich der Kindertageseinrichtungen als auch der Kindertagespflege zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Die Stadt und Landkreise können diese Aufgabe auch an eine andere Stelle übertragen, beispielsweise an einen freien Träger.

Sinnvoll ist es deshalb, dass sich Einrichtungsleitungen beim zuständigen Sozial- und Jugendamt darüber informieren, welche Stelle in ihrem Landkreis oder Stadtkreis diese Aufgabe wahrnimmt, um auch Eltern auf dieses Beratungsangebot hinweisen zu können und eventuell den Kontakt zwischen den Eltern und der entsprechenden Beratungsstelle herzustellen. Diesen Beratungsstellen sollten auch die aktuellen Informationen über die Angebotsstruktur und die pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen für Kinder vorliegen, damit eine umfassende Beratung der Eltern durch diese Stellen möglich ist.

Für die Kindertagespflege findet sich im SGB VIII keine Verpflichtung zur Kooperation mit den Tageseinrichtungen für Kinder. Daraus kann man schließen, dass der Gesetzgeber die Initiative für die Kooperation eher einseitig den Tageseinrichtungen für Kinder zugewiesen hat.

Allerdings wird in § 23 Abs. 3 SGB VIII als Kriterium für die Eignung einer Person als Kindertagespflegeperson ausgeführt, dass sie sich durch Kooperationsbereitschaft auszeichnen muss. Auch wenn der Gesetzgeber hier ausdrücklich nur die Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen nennt, kann man davon ausgehen, dass für eine gelingende Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege selbstverständlich die Kooperationsbereitschaft auf beiden Seiten vorausgesetzt werden muss.

Es kann allerdings nicht vorausgesetzt werden, dass allen Kindertagespflegepersonen bekannt ist, dass für die Kindertageseinrichtungen ein



Kooperationsgebot mit der Kindertagespflege besteht. Dies muss in den Überlegungen zur Gestaltung der Kooperationsbeziehungen berücksichtigt werden und erfordert zunächst eine entsprechende Information der Kindertagespflegepersonen durch die Tageseinrichtung für Kinder.

Das Kooperationsgebot mit der Kindertagespflege ist für die Tageseinrichtungen für Kinder neu. Da sich mit der Novellierung des SGB VIII auch die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege entscheidend geändert haben, sollen in der vorliegenden Arbeitshilfe zunächst die vom Gesetzgeber definierten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den beiden Hilfen skizziert werden.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Überblick		
	Tageseinrichtungen für Kinder	Kindertagespflege
Auftrag	Erziehung, Bildung, Betreuung gemäß § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII	Erziehung, Bildung, Betreuung gemäß § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII
Begriffsbestimmung	§ 22 Abs. 1 SGB VIII § 1 KiTaG Baden-Württemberg Abs. 1-6 sowie Abs. 8	§ 22 Abs. 1 SGB VIII § 1 KiTaG Baden-Württemberg Abs. 7 sowie Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg
Qualifikation des Personals	Fachschul- oder Fachhochschulausbildung	Qualifizierungskurs
Genehmigung	Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII Aufsicht durch das Landesjugendamt	Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII Aufsicht durch das örtliche Jugendamt
Trägerschaft	juristische Person	Natürliche Person
Finanzierung	Betriebskostenzuschuss gemäß KiTaG Baden-Württemberg Elternbeitrag gemäß § 90 SGB VIII	laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VII und § 8a KiTaG Baden-Württemberg Elternbeitrag gemäß § 90 SGB VIII
arbeitsrechtlicher Status	Tätigkeit erfolgt im Anstellungsverhältnis	Tätigkeit erfolgt selbständig oder im Anstellungsverhältnis

1. 2. Was haben Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gemeinsam?

Der gesetzliche Auftrag für die Kindertagespflege sowie für die Tageseinrichtungen für Kinder wird im SGB VIII als identischer Auftrag definiert.

In § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII heißt es:

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Der Landesgesetzgeber übernimmt diese Formulierung in den § 2 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in Baden-Württemberg fast wörtlich. Damit wurde der Kindertagespflege ein Bildungs- und Erziehungsauftrag zusätzlich zu ihrem traditionellen Betreuungsauftrag zugewiesen. Die Kindertagespflege wird damit zumindest in der Ziel- und Aufgabenbestimmung als gleichrangiges Angebot neben dem Angebot der Kindertageseinrichtungen etabliert. Das bedeutet, dass Kindertagespflege die gleichen Ziele zu verwirklichen hat wie die Tageseinrichtungen für Kinder. Allerdings bleiben die Bedingungen und Voraussetzungen, mit denen dieser Auftrag in den beiden Arbeitsfeldern umgesetzt werden sollen, weiterhin sehr unterschiedlich.

1.3. Was unterscheidet die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder?

1. 3. 1. Begriffsbestimmung

Der § 22 Abs. 1 SGB VIII definiert Tageseinrichtungen für Kinder wie folgt:

- (1) „Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.“

Im zweiten Satz des § 22 Abs. 1 SGB VIII folgt dann die Definition der Kindertagespflege:

„Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.“

In Baden-Württemberg wurde die im SGB VIII geforderte landesrechtliche Regelung im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) getroffen.

Danach werden unter dem Begriff „Tageseinrichtungen für Kinder“ folgende Einrichtungsarten verstanden:

- Kindergärten (3 – 6 Jahre) - § 1 Abs. 2 KiTaG
- Tageseinrichtungen für Kinder mit altergemischten Gruppen - § 1 Abs. 3 KiTaG
- Tageseinrichtungen für Kinder mit integrativen Gruppen - § 1 Abs. 4 KiTaG
- Krippen - § 1 Abs. 6 KiTaG

Die Tageseinrichtungen für Kinder können nach § 1 Abs. 5 KiTaG folgende Betriebsformen vorsehen: Regelgruppe, Halbtagsgruppe, Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit und Gruppe mit ganztägiger Öffnungszeit.

Der zentrale Begriff bei der Definition der Tageseinrichtungen für Kinder ist der Begriff der „Gruppe“. In § 1 Abs. 8 KiTaG heißt es: „Gruppe im Sinn dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der die Kinder pädagogisch gefördert werden“.

In Tageseinrichtungen für Kinder spielt die Gruppe für die Gestaltung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag eine zentrale Rolle. Das Wort „Gruppe“ taucht im Kontext der Kindertagespflege in den rechtlichen Vorschriften zur Kindertagespflege an keiner Stelle auf, auch nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden. Das Zusammenspiel von Gruppenpädagogik und individueller Förderung jedes einzelnen Kindes ist ein zentrales Kennzeichen der Kindergartenpädagogik und grenzt die Ausgestaltung der Arbeit in Tageseinrichtungen von Kindern damit fachlich-konzeptionell von der Kindertagespflege deutlich ab.

1.3.2. Genehmigung

Im Unterschied zur Kindertagespflege benötigen Tageseinrichtungen für Kinder eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Für die Erteilung dieser Betriebserlaubnis und die Aufsicht über die Tageseinrichtungen für Kinder ist in Baden-Württemberg das Landesjugendamt zuständig.

Das Landesjugendamt erteilt die Betriebserlaubnis nur, wenn der Träger der Einrichtung gewährleistet, dass er das für die einzelnen Angebote notwendige Fachpersonal im festgelegten Umfang bereitstellt, die vorgegebene Größe und Ausstattung der Räume bereithält und - seit der Novellierung des SGB VIII durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz – über eine pädagogische Konzeption verfügt.

Für die Eignung der Räume gelten für Kindertageseinrichtungen zahlreiche Bestimmungen zum Schutz und zur Sicherheit der Kinder, z.B. Vorschriften der Unfallversicherung, des Brandschutzes, des Lärmschutzes, Hygienevorschriften etc., die bislang bei der Beurteilung der Eignung von Räumen in der Kindertagespflege keine Berücksichtigung fanden bzw. nicht im selben Umfang berücksichtigt wurden, da Kindertagespflege üblicherweise im Privathaushalt der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson stattfand.

Da nun auch Kindertagespflege in anderen Räumen stattfinden kann, müssen für die Beurteilung der Eignung dieser „anderen Räume“ Standards gefunden werden. Hier ist zu erwarten, dass sich die Anforderungen an die Räume von Kindertagespflege, zumindest wenn diese in anderen Räumen stattfindet, in den nächsten Jahren an die Standards für die Tageseinrichtungen für Kinder angleichen wird.

Für die Ausübung der Kindertagespflege muss die Kindertagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, sofern die Betreuung außerhalb des Haushaltes der Personensorgeberechtigten erfolgt, die geleistete Betreuungszeit mehr als 15 Stunden pro Woche umfasst, sich über mehr als 3 Monate erstreckt und die Betreuung gegen Entgelt erfolgt. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, also das Kreis- oder Stadtjugendamt, zuständig.

Die Beratung der Kindertagespflegepersonen wurde durch die Kreis- bzw. Stadtjugendämtern häufig an freie Träger, in der Regel an die Tagesmüttervereine, übertragen oder wie beispielsweise in Mannheim an den örtlichen Caritasverband. Diese Beratungs- und Vermittlungsdienste übernehmen in der Regel auch die Aufgabe, die Eignung der Räume und die persönliche Eignung der Kindertagespflegepersonen zu überprüfen und sind damit gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe in einer Gewährleistungspflicht im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Pflegeerlaubnis. Die Aufsicht verbleibt jedoch stets beim örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 43 SGB VIII zu erteilen, wenn die Kindertagespflegeperson geeignet ist. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Das örtliche Jugendamt kann auch die Pflegeerlaubnis auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränken, wenn es das Wohl der Kinder erfordert. § 43 Abs. 3 SGB VIII sieht vor, dass durch Landesrecht auch die Erlaubnis zur Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder erteilt werden kann, wenn die Kindertagespflegeperson über eine pädagogische Qualifikation verfügt. Die Pflegeerlaubnis ist jeweils auf 5 Jahre befristet.

Für Baden-Württemberg bestimmt § 1 Abs. 7 KiTaG Baden-Württemberg folgendes:

„Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im



Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als 5 fremde Kinder von einer Kindertagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl des Kindes ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs.1 Nr. 2.“

In dieser Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege des Sozialministeriums vom 18.02.2009 ist geregelt, dass nicht mehr als 5 fremde Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut werden dürfen. Maximal 8 Kinder dürfen bei einer Kindertagespflegeperson zur Betreuung angemeldet sein, wenn die Betreuung dann im „sharing-Verfahren“ erfolgt, d.h. nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig anwesend sind.

Nach dieser Verwaltungsvorschrift können jedoch in anderen geeigneten Räumen als im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten auch mehr als 5 fremde Kinder – nämlich bis maximal 9 Kinder bei gleichzeitiger Anwesenheit - durch mehrere Kindertagespflegepersonen betreut werden, die im Besitz einer Pflegeerlaubnis sind. Ab dem 8. Kind muss eine der Kindertagespflegepersonen eine Fachkraft im Sinne der § 7 des KiTaG sein. Nicht zur zulässigen Gesamtzahl der Kinder gerechnet werden gegebenenfalls eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen.

Eine Einschränkung der Zahl der Kinder, die durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden dürfen, hält das Sozialministerium laut dieser Verwaltungsvorschrift insbesondere dann für notwendig, wenn entweder die Räume nur für eine geringere Zahl von Kindern geeignet sind oder wenn die Kindertagespflegeperson nicht über einen Qualifizierungskurs von mindesten 62 Unterrichtseinheiten, ab 2011 von 160 Unterrichtseinheiten verfügt.

1.3.3. Qualifikation des Personals

Im Unterschied zur Kindertagespflege gilt für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder das Fachkräftegebot. Die Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder dürfen nur von den in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Fachkräften wie z.B. Erzieher(-innen), Kinderpfleger(-innen), Sozialpädagog(-innen) etc. betreut werden. Dieses Fachkräftegebot gilt für die Kindertagespflege nicht. Für die Zulassung als Kindertagespflegeperson bei einer Betreuung von bis zu 5 Kindern setzt der Gesetzgeber bislang lediglich eine „Eignung“ der betreffenden Personen voraus.

Diese Eignung wird in § 23 Abs. 3 SGB VIII näher bestimmt:

„Geeignet....sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen.



Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“

Die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen erfolgt durch Kurse, die in der Regel durch die Tagesmüttervereine oder andere Bildungsträger angeboten werden. In der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen engagieren sich bislang als katholische Bildungsträger u.a. das kath. Bildungswerk Singen, der Caritasverband Mannheim sowie die katholische Familienpflegeschool in Freiburg. Die Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte für die Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt durch sozialpädagogische Fachschulen, Fachhochschulen oder Universitäten und dauert 3 bis 4 Jahre.

In Baden-Württemberg wurde mit der Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege festgelegt, dass jede Person, die ab dem 01.01.2007 erstmals als Kindertagespflegeperson tätig werden möchte, einen Lehrgang von 62 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten absolviert haben muss. Wer ab 2011 als Kindertagespflegeperson arbeiten möchte, benötigt dann eine Grundqualifikation von 160 Unterrichtseinheiten. Zusätzlich soll jede Tagespflegeperson künftig mindestens 15 Stunden Fortbildung pro Jahr belegen.

Wird die Kindertagespflege in anderen Räumen, d.h. nicht im Haushalt der Eltern oder der Kindertagespflegeperson geleistet, muss zusätzlich zur Grundqualifikation ein Qualifizierungskurs im Umfang von 40 Stunden absolviert werden. Um die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen zu können, muss die Qualifizierungsmaßnahme nicht abgeschlossen sein. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen mindestens 30 Stunden des Unterrichts absolviert sein, die restlichen Unterrichtseinheiten können praxisbegleitend erfolgen.

Für bereits vor 2007 tätige Kindertagespflegepersonen hat der Landesgesetzgeber keine Verpflichtung zur Nachqualifizierung erlassen. Es steht jedoch im Ermessen der örtlichen Träger der Jugendhilfe, dies gegebenenfalls zur Voraussetzung für die Erneuerung bzw. Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Kindertagespflegepersonen zu machen oder die Auszahlung der laufenden Geldleistung daran zu binden, dass eine entsprechende Nachqualifizierung erfolgt ist. Zudem kann die VwV Kindertagespflege so interpretiert werden, dass für Kindertagespflegepersonen ohne eine solche Qualifizierung zukünftig die Pflegeerlaubnis auf weniger als 5 Kinder beschränkt werden muss.

Eine Ausnahme besteht in Baden-Württemberg gemäß der VwV Kindertagespflege bei der Kindertagespflege, wenn gleichzeitig mehr als 7 Kinder durch verschiedene Tagesmütter gemeinsam in anderen Räumen betreut werden (sogenannte Großpflegestellen). Ab dem 8. Kind muss dann eine der Tagesmütter eine Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG sein, d.h. über eine grundständige pädagogische Ausbildung verfügen und eine zusätzliche Qualifikation in der Kindertagespflege im Umfang von 30 Unterrichtseinheiten vorweisen.

Damit versucht der Landesgesetzgeber der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Gruppenprozesse und Gruppenpädagogik bei steigender Kinderzahl immer relevanter für die Gestaltung des Angebotes werden und damit auch andere – eben

gerade gruppenpädagogische - Kompetenzen bei den Kindertagespflegepersonen immer wichtiger werden.

Bislang gehört der Erwerb dieser Kompetenzen nicht zum Unterrichtsstoff der Lehrgänge für Kindertagespflegepersonen, sondern wird nur in den grundständigen (sozial-)pädagogischen Ausbildungsgängen erworben. Im Prinzip werden für die Arbeit in diesen Großpflegestellen faktisch die Qualifikationen von pädagogischen Fachkräften gefordert, aber das Ganze firmiert dennoch als Tagespflege, mit der Auswirkung, dass die Standards und die Bezahlung in der Regel unter den Standards und der Bezahlung von Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder liegen.

Die Qualifikationsniveaus zwischen den Mitarbeiter(-innen) in Tageseinrichtungen für Kinder und den Kindertagespflegepersonen unterscheiden sich bislang trotz gleichen gesetzlichen Auftrags noch immer deutlich voneinander. Erkennbar ist aber auch, dass mit dem gestiegenen Anspruch an die Kindertagespflege auch die Ansprüche an die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen steigen und zumindest eine Semiprofessionalisierung einsetzt, die im Laufe der Zeit vermutlich zur Herausbildung eines eigenen Berufsbildes in der Kindertagespflege führen wird.

1.3.4 Trägerschaft

Der Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt in Trägerschaft einer juristischen Person, d.h. einer bürgerlichen Gemeinde, einer Kirchengemeinde, eines eingetragenen Vereins, einer Stiftung o.ä., die in der Regel über eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII verfügen. Dieser Träger muss den ordnungsgemäßen Betrieb, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben der aufsichtsführenden Behörde gewährleisten.

Die Kindertagespflege erfolgt überwiegend als individuelle Leistung einzelner natürlicher Personen, häufig in selbständiger Tätigkeit. Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII kann nur an natürliche Personen erteilt werden, nicht an juristische Personen. In der Regel schließen die Kindertagespflegepersonen als natürliche Personen mit den Erziehungsberechtigten die Verträge über das Betreuungsverhältnis..

Häufig unbefriedigend geregelt ist bislang noch die Vertretung bei Kindertagespflegepersonen im Krankheitsfall, bei Urlaub oder Fortbildung. Der Vorteil der Kindertagespflege besteht darin, dass Kindertagespflegepersonen vielfach sehr viel flexibler auf individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Eltern im Hinblick auf die zeitliche Gestaltung des Betreuungsverhältnisses reagieren können als dies vergleichsweise in einer Tageseinrichtung für Kindern möglich ist.

Kindertagespflege kann auch eine Leistung sein, die von einem freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen seines Leistungsspektrums angeboten wird. Hierzu stellt der freie Träger beispielsweise Kindertagespflegepersonen ein, die im Besitz einer Pflegeerlaubnis sind und unterstellt diese damit seinem Weisungs- und Direktionsrecht. Der Leistungsvertrag wird dann nicht zwischen Eltern und

Kindertagespflegeperson geschlossen, sondern zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten. Der Träger garantiert dann in der Regel auch die Aufrechterhaltung des Angebots beispielsweise im Krankheitsfalls durch eine entsprechende Vertretung. Er trägt dann auch das betriebswirtschaftliche Risiko.

1.3.5. Finanzierung

Die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft wird gemäß § 74 a durch Landesrecht geregelt. In Baden-Württemberg bestimmt § 8 in Verbindung mit § 3 KiTaG, dass für die Förderung der freien Träger die Gemeinden zuständig sind und regelt den Umfang der finanziellen Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der freien Träger.

In Baden-Württemberg erhalten die freien Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, sofern die bereitgestellten Plätze in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Zuschuss durch die Kommune zu den Betriebskosten von mindestens 63% für Kindergartengruppen und altersgemischte Gruppen. Für Krippengruppen wird eine Zuschuss in Höhe von mindestens 68% der Betriebskosten gewährt. Eine über diesen gesetzlichen Anspruch hinausgehende Förderung kann mit der bürgerlichen Gemeinde im Rahmen einer vertraglichen Regelung vereinbart werden. Die restlichen Betriebskosten sind Eigenmitteln des Trägers und aus Elternbeiträgen zu finanzieren.

Für alle Tageseinrichtungen für Kinder gibt es landesweite Empfehlungen zu der Höhe der monatlichen Elternbeiträge, die von den Kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam mit den Spitzenverbänden der freien Träger festgelegt werden. Der Kostendeckungsbeitrag an den Betriebskosten aus Elternbeiträgen für die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder beträgt dabei in der Regel max. 20%. Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII kann der Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder abhängig von Kinderzahl, Einkommen und Betreuungsumfang gestaffelt werden.

Für die Kindertagespflege regelt § 23 SGB VIII die Förderung. Die Förderung umfasst zum einen die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und die Beratung, Begleitung und Qualifizierung dieser Kindertagespflegepersonen. Zum anderen erfolgt die Förderung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, sofern die Kindertagespflegeperson die Kriterien der Eignung erfüllt und die angebotenen Betreuungsplätze den Bedarfskriterien nach § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII entsprechen.

Die laufende Geldleistung umfasst eine Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson, eine Erstattung von Sachkosten sowie eine hälftige Beteiligung an den Kosten für die Kranken-, Pflege und Alterssicherung und die Übernahme der Kosten für die Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson. Die Höhe der laufenden Geldleistung legt der Träger der örtlichen Jugendhilfe, d.h. die Stadt- und Landkreise, fest. § 23 SGB VIII fordert, dass die laufende Geldleistung leistungsgerecht sein muss und den zeitlichen Umfang der Betreuung, die Anzahl der Kinder sowie den Förderbedarf der Kinder berücksichtigen muss.

In Baden-Württemberg konkretisiert § 8b des KiTaG die Förderung der Kindertagespflege durch Landesrecht. Danach sind für die Förderung der Kindertagespflege die Landkreise, Stadtkreise und die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Maßgebend für die Höhe der laufenden Geldleistungen sind die Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Auch für die Kindertagespflege sieht § 90 SGB VIII eine Staffelung der Elternbeiträge nach Kinderzahl, Einkommen und Betreuungsumfang vor.

1.3.6. arbeitsrechtlicher Status

Die Mitarbeiter(-innen) in Tageseinrichtungen für Kinder erbringen ihre Leistungen im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses. Auch wenn in diesem Arbeitsfeld die prekären Beschäftigungsverhältnisse zunehmen (befristete Verträge oder Teilzeitverträge, aus denen kein existenzsicherndes Arbeitseinkommen bezogen werden kann) sind die Mitarbeiter(-innen) in Tageseinrichtungen für Kinder i.d.R. sozial- und arbeitsrechtlich abgesichert und ihre Arbeitssituation gewährleistet. Verlässlichkeit und Planbarkeit ihres Einkommens und ihres Arbeitsumfanges.

Ob es sich bei der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson um eine selbständige Tätigkeit oder eine Tätigkeit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis handelt, ist danach zu beurteilen, inwieweit die Kindertagespflegeperson den Weisungen ihrer Auftraggeber, also der Eltern unterliegt.

Betreut die Kindertagespflegeperson die Kinder nur einer Familie – egal ob in ihrem eigenen Haushalt oder dem Haushalt der Eltern – wird in der Regel eine unmittelbare Bindung der Kindertagespflegeperson an die Weisungen der Eltern angenommen und somit liegt in diesen Fällen i.d.R. ein sozialversicherungs- und steuerpflichtiges Anstellungsverhältnis vor.

Betreut die Kindertagespflegeperson die Kinder aus verschiedenen Familien in eigenen oder anderen Räumen, liegt in der Regel keine Bindung an die Weisung eines Auftraggebers vor und die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson gilt arbeits- und sozialversicherungsrechtlich als selbständige Tätigkeit.

Seit 2009 sind die laufenden Geldleistungen, die die Kindertagespflegeperson erhält als steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit nach § 18 Abs 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) zu werten. Kindertagespflegepersonen, die nicht mehr als 5 Kinder bis zu maximal 8 Stunden pro Tag betreuen, werden von den Krankenkassen bei der Bemessung der Beiträge für die freiwillige gesetzliche Versicherung als nebenberuflich selbständig Tätige eingestuft. Die aktuellen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen wurden vom Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. in einer 18-seitigen Broschüre veröffentlicht unter:

www.deutscher-verein-de/pdf/was_bleibt_info_tagpfl_Online-version.pdf

Bislang werden in der Kindertagespflege die Leistungen überwiegend als selbständige Leistungen erbracht. Die Kosten für ihre Qualifizierung durch entsprechende Kurse müssen die Kindertagespflegepersonen i. d. R. selbst tragen. Das Einkommen bei selbständigen Kindertagespflegepersonen hängt unmittelbar davon ab, wie viele Kinder sie wie lange betreuen. Es gilt die einfache Formel: je mehr Kinder und je länger die Betreuungszeiten, umso höher das Einkommen. Diese Verknüpfung ist im Sinne einer Qualitätssicherung sicher nicht immer unproblematisch.

Hinzu kommt, dass sich die Kündigung eines Betreuungsverhältnisses durch die Eltern oder die Kindertagespflegeperson unmittelbar auf das Einkommen einer selbständigen Kindertagespflegeperson auswirken wird, sofern sich nicht ein neues Betreuungsverhältnis anschließt. Verfügungszeiten sind für die Kindertagespflege bislang nicht vorgesehen.

1.3.7 Fazit:

Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder haben den selben gesetzlichen Auftrag unter deutlich unterschiedlichen Bedingungen zu erfüllen. Für eine gelingende Kooperation ist es von zentraler Bedeutung, den Kontext und das Selbstverständnis, aus dem heraus die Kooperationspartner agieren, zu kennen und zu respektieren. Vor dem Beginn einer Kooperation empfiehlt es sich daher, sich die o.g. Gemeinsamkeiten und strukturellen Unterschiede der beiden Arbeitsfelder zu verdeutlichen, eigene (Vor-) Urteile und Erfahrungen zu überprüfen und sich eine wertschätzende Haltung im Hinblick auf die Kooperationspartner(-innen) zu erarbeiten, um im Hinblick auf die Grenzen und Möglichkeiten einer Kooperation zu realistischen Zielvorstellungen zu gelangen.

2. fachliche Grundlagen der Kooperation von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

2.1 Kooperationsziele

Als Ziel für die Kooperation von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder gibt der Gesetzgeber in § 22a SGB VIII vor, dass die Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses erfolgen soll. In Zeiten pluraler Erziehungsziele und -stile wird der Austausch und die Abstimmung zwischen allen beteiligten Erziehungsinstanzen immer notwendiger, um dem Kind die Sicherheit, Verlässlichkeit und Orientierung zu gewährleisten, die es benötigt, um seine Potenziale und Fähigkeiten entwickeln zu können.

Gelingende Kooperation setzt voraus, dass alle Beteiligten zumindest mittelfristig einen erkennbaren Nutzen von dieser Kooperation haben. Mit den institutionellen und individuellen Voraussetzungen, Bedingungsfaktoren und Erwartungen an die Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung beschäftigt sich die Expertise „Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ von Susanne Stempinski vom DJI München im Auftrag der Bertelsmann Stiftung ausführlich ⁽⁵⁾ und unterscheidet im wesentlichen folgende Nutzen, die aus der Kooperation von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

für die unterschiedlichen Gruppen entstehen können bzw. von ihnen erwartet werden (S. 12 ff a.a.O):

erwarteter Nutzen für die Kinder:

- entwicklungs- und altersangemessene Bildungsangebote, indem die Beobachtungen und Erfahrungen unterschiedlicher Personen zusammengeführt werden und damit die Wahrnehmung im Hinblick auf das Kindes komplexer wird
- bruchlose Übergänge zwischen Tagespflege und Kita und Erleichterung der Eingewöhnung
- Kontinuität des Erziehungsprozesses
- erhöhte Schutzfunktion

erwarteter Nutzen für die Eltern:

- bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- verbesserte Möglichkeit, vom Wunsch und Wahlrecht Gebrauch zu machen
- leichter Zugang zu unterschiedlichen Betreuungs- und Bildungsangeboten für ihr Kind

erwarteter Nutzen für die Erzieher(-innen):

- Verbesserung der Beratung und Unterstützung der Eltern, indem z.B. an interessierte Eltern Tagespflege über die Kita vermittelt werden kann
- fachliche Weiterentwicklung und zusätzlicher Kompetenzgewinn durch erziehungspartnerschaftlichen Austausch mit Kindertagespflegepersonen, Kenntnis eines anderen Arbeitsfeldes und/oder gemeinsame Fortbildungen
- zusätzliche berufliche Perspektiven (durch Übernahme von Aufgaben in der Tagesmutterqualifizierung oder eigene Tätigkeit als Kindertagespflegeperson)

erwarteter Nutzen für die Kindertagespflegepersonen:

- fachliche Weiterentwicklung und zusätzlicher Kompetenzgewinn durch erziehungspartnerschaftlichen Austausch mit päd. Fachkräften in Kita, Hospitationen in der Kita und/oder gemeinsame Fortbildungen
- evtl. Gewinnung von neuen Kunden in der Elternschaft der Kitas
- Nutzung des Raum- und Materialangebotes der Kita
- evtl. Sicherung der Betreuung im Vertretungsfall

erwarteter Nutzen für die Träger

- Erweiterung des Leistungsspektrums
- Verbesserung der Wettbewerbssituation
- Sicherung von Arbeitsplätzen
- Kosteneffizienz

erwarteter Nutzen für die Kommune

- bedarfsgerechte Kinderbetreuung ist Standortvorteil bei der Ansiedlung von Wirtschaftsbetrieben und junger Familien
- Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zum bedarfsgerechten Ausbau der Betreuung erfolgt

- differenzierte Betreuungslandschaft entsteht, die auch den Bedarfen von Minoritäten berücksichtigt

erwarteter Nutzen für die Betriebe:

- differenzierte und qualifizierte Kinderbetreuungsangebote für die Mitarbeiter(-innen) sichern die Kontinuität des Personals und den Erhalt des fachlichen Wissens der Mitarbeiter für den Betrieb, weil längere Ausstiegszeiten aus dem Beruf vermieden werden
- der Verbund von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung ermöglicht auch eine Arbeitszeitgestaltung außerhalb von Kernzeiten

2.2. Voraussetzungen

Für eine gelingende Kooperation sind vor allem folgende Faktoren von Bedeutung:

- Kooperationsbereitschaft bei allen Beteiligten ist vorhanden
- die Beteiligten verfügen über die notwendigen Kompetenzen zur Kooperation wie Kommunikationskompetenz, Offenheit, Empathie, Verlässlichkeit, Kontextsensitivität, Strukturiertheit etc.
- gemeinsame bzw. anschlussfähige Zielvorstellungen im Hinblick auf die Kooperation sind vorhanden
- Kenntnisse über den Auftrag, die Arbeitsweise, die Ressourcen und das Selbstverständnis der beteiligten Kooperationspartner sind wechselseitig vorhanden und werden respektiert
- entsprechende zeitliche Ressourcen sind bei allen Beteiligten vorhanden
- notwendige finanzielle Ressourcen sind bereitgestellt
- alle Beteiligte haben einen Nutzen von der Kooperation
- die Kooperation wird verbindlich, strukturiert und mit personeller Kontinuität gestaltet
- die Kooperation ist als institutioneller Auftrag verankert z.B. im Rahmen von Tätigkeitsbeschreibungen, als regelmäßiger Besprechungspunkt in Dienstbesprechungen etc.
- Überforderungen z.B. durch zu umfangreiche Anforderungen oder Erwartungen werden vermieden
- in regelmäßigen Abständen findet eine Reflexion und Bewertung der bisherigen Kooperationserfahrungen und –ergebnisse statt

2.3. Stolpersteine

Als ein maßgeblicher Stolperstein in der Kooperation erweist sich neben nicht geklärten oder nicht ausreichend bereitgestellten materiellen und zeitlichen Ressourcen immer wieder die Frage der Haltung. Der Blick auf den Kooperationspartner ist durch Befürchtungen, Ängste oder Vorurteile geprägt und erschwert es, offen, wertschätzend und mit Respekt auf den anderen zuzugehen.

Die Recherchen von Susanne Stempinski im Rahmen der Expertise der Bertelsmannstiftung haben ergeben, dass die meisten Kindertagespflegepersonen



dem Kindergarten positiv gegenüber stehen (a.a.O S. 15ff). Für die Altersgruppe der 3-6jährigen halten die meisten Tagesmütter den Kindergarten für eine unabdingbare Institution und sehen ihr eigenes Angebot in erster Linie als Ergänzung hierzu.

Anders sieht es bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren aus. Hier bewerten Kindertagespflegepersonen ihr Angebot häufig als die bessere Alternative und vertreten die Auffassung, dass für Kinder dieser Altersstufe eine Betreuung in einem familiären Rahmen angemessener sei als eine institutionelle Betreuung. Die Bestrebungen der Kindertageseinrichtungen ihre Plätze für diese Altersgruppe auszubauen, werden vielfach als Konkurrenz bewertet – insbesondere dort, wo bereits ein hoher Versorgungsgrad erreicht wurde.

Die Kindertagespflegepersonen befürchten zudem, dass eine Kooperation mit den Kitas dazu führen könnte, dass ihnen vermehrt die Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten – sehr früh am Morgen, am Abend, an Wochenenden oder über Nacht - zuwachsen könnte, während die Kitas die attraktiveren Kernzeiten zwischen 8.00 und 16.00 Uhr übernehmen.

Erzieher(-innen) haben es in der Mehrzahl als Provokation erlebt, dass der Gesetzgeber ihre Arbeit in den Kitas mit der Kindertagespflege gleichgestellt hat. Sie sehen darin eine Abwertung ihrer in mehrjährigen Ausbildungen erworbenen beruflichen Qualifikation und stellen in Frage, ob die Kindertagespflege mit ihrem Qualifikationsniveau in der Lage ist, den Auftrag von Bildung, Erziehung und Betreuung zu erfüllen.

Es wird eine Deprofessionalisierung und Absenkung der Standards in der Kindertagesbetreuung befürchtet. Vielfach wird die Kindertagespflege auch als Konkurrenz empfunden, da ihre Angebote für den öffentlichen Kostenträger billiger sind und bei angespannten kommunalen Kassenlagen die Gefahr gesehen wird, dass die Betreuung von Kleinkindern künftig beispielsweise in den „billigeren“ Großpflegestellen angesiedelt wird und Krippenplätze oder Plätze in altersgemischten Gruppen aus der Bedarfsplanung herausfallen.

Vor Beginn einer Kooperation empfiehlt es sich daher, sich die eigene Haltung bewusst zu machen, bestehende Befürchtungen offen gegenüber dem Kooperationspartner zu benennen und auf einen sensiblen Umgang mit den Empfindlichkeiten auf beiden Seiten zu achten.

3. Kooperationsformen

Kooperation zwischen Kindergarten und Kindertagespflege

Für die Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kita bieten sich verschiedene Ansatzpunkte. Die folgenden Fragen sollen eine Auseinandersetzung mit möglichen Kooperationsformen anregen. Bei der Entscheidung für einzelne Maßnahmen müssen die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und die unterschiedlichen Möglichkeiten und Ressourcen der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder berücksichtigt werden. Es ist sinnvoll, sich zunächst auf kleine machbare Schritte in der Kooperation zu konzentrieren und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Maßnahmen umgesetzt wurden und sich als sinnvoll und nützlich für die Kinder, ihre Eltern, die Kita und die Kindertagespflegeperson erwiesen haben.

- Erfragen die Mitarbeiterinnen beim Aufnahmegespräch/bei den Entwicklungsgesprächen, ob die Familie ergänzend zum Angebot der Einrichtung und/oder für ein Geschwisterkind Kindertagespflege in Anspruch nimmt?
- Gibt es Möglichkeiten, dass die Mitarbeiterinnen die Kindertagespflegepersonen, die Kinder aus ihren Gruppen betreuen, kennen lernen?
- Gibt es Gelegenheiten für die Kindertagespflegeperson, die Alltagsstruktur, die pädagogische Arbeit und die Mitarbeiterinnen in der Kita kennen zu lernen?
- Beziehen die Mitarbeiterinnen in Absprache mit den Eltern die Beobachtungen/Kenntnisse der Kindertagespflegeperson in ihr Gesamtbild des Kindes mit ein?
- Beteiligen die Mitarbeiterinnen in Absprache mit den Eltern die Kindertagespflegeperson an den Entwicklungsgesprächen?
- Gibt es gemeinsame Absprachen zwischen Eltern, Kindertagespflegeperson und Kita im Hinblick auf die Begleitung und Unterstützung des Kindes in seinen Lernprozessen?
- Beteiligen die Mitarbeiterinnen in Absprache mit den Eltern die Kindertagespflegeperson an der Eingewöhnung eines Kindes in die Kita?
- Werden die Kindertagespflegepersonen zu Veranstaltungen der Kita (Sommerfest, Elternabend etc.) eingeladen?
- Gibt es für die Kindertagespflegeperson Möglichkeiten zu einer Hospitation in der Kindertageseinrichtung?
- Kennt Leiterin die Ansprechpartner, Aufgaben und Arbeitsweise der Vermittlungs- und Beratungsstellen (i.d.R. Tagesmütterverein) für die Kindertagespflege in ihrer Region?

- Kennt die Vermittlungsstelle die Vorstellungen, Erwartungen und Maßnahmen der Kita zur Kooperation mit den Kindertagespflegepersonen ?
- Werden Informationen über die Leistungen dieser Vermittlungsstelle für die Eltern leicht zugänglich gemacht?
- Kann die Vermittlung von ergänzender Tagespflege in Kooperation mit den Vermittlungsstellen durch die Kita direkt erfolgen?
- Gibt es die Möglichkeit, die Gewöhnung eines Kindes an eine „neue“ Kindertagespflegeperson im Rahmen der Kita zu gestalten?
- Gibt es unter den päd. Fachkräften Mitarbeiterinnen, die sich für eine zusätzliche Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessieren?
- Gibt es unter den päd. Fachkräften Mitarbeiterinnen, die sich für eine Tätigkeit im Rahmen der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen interessieren und bereit und in der Lage wären, in Qualifizierungskursen für Kindertagespflegepersonen mitzuwirken?
- Gibt es die Möglichkeit, dass die Kita „Praktikumsmöglichkeiten“ für interessierte Kindertagespflegepersonen anbietet?
- Gibt es gemeinsame Fortbildungen für die päd. Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen?
- Gibt es die Möglichkeit für Kindertagespflegepersonen, sich Bücher oder Materialien in der Kita auszuleihen?
- Gibt es Möglichkeiten für die Kindertagespflegeperson, Räume der Kita zu nutzen (z.B. für Feste oder für Betreuungsangebote in Randzeiten)?

3.2 Sonderform: Kindertagespflege in anderen Räumen

3.2.1. Grundsätze

In Baden-Württemberg hat der Landesgesetzgeber mit dem KiTaG die Möglichkeit geschaffen, Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen als im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern durchzuführen. Hierdurch geraten natürlich auch die Räume von Tageseinrichtungen für Kinder in den Blick – sei es, weil durch Gruppenschließungen Räume in Kindergärten ungenutzt bleiben oder weil es sich anbietet, die Räume auch noch außerhalb der eigentlichen Öffnungszeiten des Kindergartens zu nutzen.

Auf keinen Fall darf diese Ausweitung der „Kindertagespflege in anderen Räumen“ dazu führen, dass institutionelle Angebote unterhöhlt werden, eine schleichende Absenkung von Standards im elementarpädagogischen Arbeitsfeld erfolgt oder Betreuungsstafetten mit mehreren unterschiedlichen Betreuungsstationen für die Kinder zu statt abnehmen. Für 9 Kinder unter 3 Jahren im leerstehenden Raum eines Kindergartens eine Großtagespflegestelle statt einer Krippengruppe einzurichten,

weil dies mit weniger und geringer qualifiziertem Personal möglich ist und die billigere Variante der Kleinkindbetreuung darstellt, ist fachlich ebenso unverantwortlich und mit dem Leitbild katholischer Tageseinrichtungen für Kinder unvereinbar wie der Versuch, statt einer Ganztagesgruppe eine Regelgruppe einzurichten und dann zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr das Mittagessen im Rahmen von Kindertagespflege zu organisieren.

Jedoch kann es für den Träger einer katholischen Tageseinrichtung für Kinder eine sinnvolle Alternative sein, insbesondere dort, wo sich im Rahmen der Bedarfsplanung zeigt, dass die Zahl der Kinder sehr gering ist, deren Familien zum Beispiel längere oder andere Öffnungszeiten benötigen, durch eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege in den eigenen Räumen den Bedürfnissen dieser Familien Rechnung zu tragen. Dann werden beispielsweise 3 Kinder im Anschluss an die verlängerte Öffnungszeit an manchen Tagen noch bis 17.00 Uhr in den ihnen vertrauten Räumen des Kindergartens durch eine Kindertagespflegeperson betreut. Eventuell kommen – bei Eignung der Räume - noch zwei Schulkinder, deren Eltern ebenfalls auf eine Betreuung angewiesen sind, hinzu. Für die Kindergartenkinder bedeutet dies zumindest keinen weiteren Ortswechsel. Wird die Kindertagespflegeperson im Vorfeld in den Kindergartenalltag so eingebunden, dass die Kinder, die sie am Nachmittag betreut, mit ihr vertraut werden konnten, ist für die Kinder in einer solchen Betreuungsform ein Höchstmaß an räumlicher und personeller Konstanz trotz eines Patchworks im Betreuungssetting gewahrt und dem Betreuungsbedarf der Familien kann entsprochen werden.

Als Orientierung kann dabei für die kath. Träger gelten, dass die Kindertagespflege in eigenen Räumen immer dann eine prüfungswerte Alternative darstellt, wenn den Bedürfnissen der Familien nicht durch ein institutionelles Angebot, auch nicht in Form einer Kleingruppe, entsprochen werden kann. In entsprechende Überlegungen soll die Fachberatung frühzeitig eingebunden werden.

Eine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in verschiedenen Betreuungssettings mit wechselnden Bezugspersonen birgt hohe Risiken für die Entwicklung der Kinder und sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Hier ist eine kontinuierliche und liebevolle Betreuung ausschließlich durch eine konstante Kindertagespflegeperson im Interesse des Kindes i.d.R. sinnvoller als ein etwaiger „Betreuungsmix“ von Krippe bzw. altersgemischter Gruppe und Kindertagespflege.

Ein Träger, der Kindertagespflege in den Räumen seiner Kindertageseinrichtung ermöglichen möchte, betritt Neuland. Viele Fragen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege in anderen Räumen sind deswegen noch nicht geklärt. Es kann nur vereinzelt auf bereits vorliegende Erfahrungen zurückgegriffen werden. Gerichtliche Entscheidungen, die immer auch Rechts- und damit Handlungssicherheit für den Träger herstellen, liegen zu dieser neuen Form der Kindertagespflege noch nicht vor. Ein bisschen Pioniergeist und Interesse an einer innovativen Vorreiterrolle gehört also dazu, wenn man dieses neue Feld im Rahmen einer Kooperation von Kita und Kindertagespflege betreten möchte.

Der Gestaltungsspielraum eines Trägers reicht dabei von der einfachen Vermietung seiner Räume an eine Kindertagespflegeperson bis zum Angebot von Tagespflege in eigener Trägerschaft.

3.2.2. Überlassung der Räume

Hier kann es sich einmal um eine punktuelle Vermietung der Räume z.B. für einzelne Veranstaltungen oder Feiern der Kindertagespflegeperson z.B. Kindergeburtstage, Adventsfeiern mit den Eltern und Kindern o.ä. handeln oder aber um eine regelmäßige Überlassung in Zeiten, in denen die Räume nicht vom Kindergarten selbst benötigt werden z.B. vor oder nach den Öffnungszeiten.

In der Außenwirkung wird häufig nicht unterschieden, ob das, was in den Räumen des katholischen Kindergartens passiert, in der Verantwortung des katholischen Trägers liegt oder nicht. Es liegt daher im Interesse des katholischen Trägers nicht nur mit Blick auf das Wohl der Kinder, sondern auch mit Blick auf das eigene Image, dass die Kindertagespflege in seinen Räumen ein qualitativ hochwertiges Angebot darstellt und nicht im Widerspruch zur pädagogischen Konzeption und Qualität der Arbeit im Kindergarten oder zu seinen christlichen Grundüberzeugungen steht.

Vor der Vermietung der Räume der Tageseinrichtung für Kinder an die Kindertagespflegeperson müssen folgende Fragen geklärt werden:

- wie erfolgt die Feststellung der Eignung der Räume für die Kindertagespflege?
- ist die Nutzung kostenpflichtig oder nicht?
- auf welche Weise erhält die Kindertagespflegeperson Zugang zu den Räumen (eigener Schlüssel?)
- welche Räume dürfen mitgenutzt werden?
- welche Spiel- und/oder Verbrauchsmaterialien dürfen mitbenutzt werden?
- wie werden die „Werke“ der Kindergartenkinder und der Tagespflegekinder z.B. in Bauecke oder Werkraum so gesichert, dass sie vor dem Zugriff der anderen Benutzer(-innen) geschützt sind?
- wie erfolgt die Reinigung der Räume?
- wie ist die Haftung bei eventuellen Schäden geregelt?
- kennt die Kindertagespflegeperson die rechtlichen Bestimmungen (z.B. IfSG/ Lebensmittelhygieneverordnung), die sie bei Anmietung von Räumen in der Kita zu beachten hat und ist die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Kindertagespflegeperson gewährleistet?
- wie regelt die Kindertagespflegeperson die Vertretung bzw. die Information der Eltern und der Kindergartenleitung bei Krankheit oder Abwesenheit?
- wie ist die Gewährleistung der Aufsichtspflicht während der Betreuung der Kinder in den Räumen des Kindergartens im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt?
- Wie erfolgt die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht während der Betreuung der Kinder in Kindertagespflege?
- wie wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Nutzung der Räume durch die Kindertagespflegeperson sichergestellt?
- welches Verfahren zu gegenseitigen Absprache zwischen Kindergarten und Kindertagespflegeperson wird vereinbart?
- wie ist die Kündigung des Mietverhältnisses geregelt?

Der Mietvertrag bietet die Möglichkeit, Bedingungen und Auflagen als Voraussetzung für die Überlassung der Räume an die Kindertagespflegeperson zu vereinbaren und damit gewisse Qualitätsstandards für die Tagespflege vertraglich abzusichern wie z.B. das Vorliegen einer Pflegeerlaubnis, die Respektierung der zentralen Wertorientierungen des Trägers oder das Bestehen einer Vertretungsregelung. Ein Musterentwurf für einen Mietvertrag findet sich in Anlage 1 der Arbeitshilfe.

Erfolgt die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson unmittelbar im Anschluss an die Öffnungszeiten der Kita in deren Räumen, muss klar erkennbar sein, wann die Betreuung – und damit die Aufsichtspflicht - in der Kita endet und die Zuständigkeit – und damit die Aufsichtspflicht - durch die Kindertagespflegeperson beginnt. Hierzu müssen zwischen der Kita und der Kindertagespflegeperson konkrete Absprachen getroffen und schriftlich festgehalten werden. Diese Vereinbarung umfasst auch Absprachen zum Verfahren im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson. Über diese Vereinbarung sind die Eltern zu informieren. Von den Erziehungsberechtigten benötigt die Kita auch die schriftliche Einverständniserklärung, dass das Kind im Anschluss an die Öffnungszeiten in die Obhut der Kindertagespflegeperson übergeben werden darf (siehe Anlage 2).

Eine mögliche Variante besteht auch darin, Räume der Tageseinrichtung für Kinder an eine (Teilzeit-) Mitarbeiterin der Tageseinrichtung zu vermieten, die außerhalb ihres Dienstvertrages und außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens als Selbständige Kindertagespflege anbietet. Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass es in der Öffentlichkeit, aber auch für Eltern, nur schwer nachvollziehbar sein wird, dass Frau Müller von 7.00 – 14.00 Uhr Erzieherin der Kita ist, aber von 14.00 bis 16.00 Uhr dann als selbständige Tagesmutter mit jeweils sehr unterschiedlichen Rechten und Pflichten und einer unterschiedlichen Bezahlung arbeitet. Auch aus arbeitsrechtlichen Überlegungen muss auf eine klare Abgrenzbarkeit der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in der Tageseinrichtung für Kinder und als selbständige Kindertagespflegeperson geachtet werden. Eine klare, erkennbare Abgrenzung erfolgt z.B. durch:

- Abschluss eines Mietvertrages für die Räume mit der Kindertagespflegeperson (siehe Muster Anlage1)
- Bezahlung eines Mietzinses durch die Kindertagespflegeperson
- Abschluss eines eigenständigen Betreuungsvertrags zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern (siehe Muster in Anlage 3)
- Vorliegen der Einverständniserklärung der Eltern zur Übergabe des Kindes durch die päd. Fachkräfte der Kita in die Obhut der Kindertagespflegeperson (siehe Muster Anlage 2)
- klar erkennbares Verfahren, durch das die Entlassung des Kindes aus der Betreuung der Kita und der Beginn der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson erfolgt

3.2.3 Kindertagespflege in katholischer Trägerschaft

Das weitest gehende Direktionsrecht und damit den größtmöglichen Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung und Qualität der Arbeit hat ein Träger, wenn er eine Kindertagespflegeperson anstellt. Die Verzahnung der Angebote von Kita und Kindertagespflege sowie die Sicherstellung der Kontinuität des Erziehungsprozesses ist hierbei strukturell ebenso gewährleistet wie die fachliche Qualität, indem die Kindertagespflegeperson der Fachaufsicht der Leiterin der Kita unterstellt und ins Team eingebunden wird. Auch Vertretung und Rufbereitschaft lassen sich in dieser Form relativ unproblematisch sicherstellen. Eltern erhalten hier ein maßgeschneidertes Angebot aus einer Hand und für die Kinder wird größtmögliche Kontinuität erreicht.

In dieser Form liegt aber auch die volle betriebswirtschaftliche Verantwortung und das entsprechende Risiko beim Träger. Nicht belegte Plätze haben unmittelbare Auswirkung auf die Zuweisung der laufenden Geldleistungen. Belegungsunabhängige pauschale Beteiligungen an den Betriebskosten durch den öffentlichen Träger sind bislang in der Finanzierungssystematik der Kindertagespflege nicht vorgesehen und müssten gegebenenfalls örtlich ausgehandelt werden.

Um die Attraktivität der Kindertagespflege, die vor allem in ihrer Flexibilität begründet liegt, zu erhalten, müssen die Wünsche der Eltern in engen Zeiträumen abgefragt, die Angebotszeiten der Kindertagespflege angepasst werden und die Personaleinsatzplanung ständig darauf abgestimmt werden. Dies erfordert professionelle Führungs- und Managementkompetenzen und damit eine entsprechende Freistellung von Ressourcen bei der Leitung. Auch die Frage der Eingruppierung der Kindertagespflegeperson ist zu klären. Hier sieht das SGB VIII in § 23 Abs. 2a eine leistungsgerechte Geldleistung vor, die sich an den tariflichen Vergütungen vergleichbarer Qualifikationen und Tätigkeiten zu orientieren hat.

Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg empfiehlt den Pfarrgemeinden als Trägern von Tageseinrichtungen für Kindern deshalb, in erster Linie Kooperationsvereinbarungen im Sinne einer Überlassung der Räume mit selbständigen Kindertagespflegepersonen anzustreben und von einer eigenen Anstellungsträgerschaft abzusehen, solange die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen nicht ausreichend und nachhaltig z.B. im Rahmen von Betriebskostenverträgen, gesichert sind.

Nicht empfehlenswert ist auch die Verpflichtung einer selbständigen Kindertagespflegeperson als Honorarkraft. Das sind die Fälle, bei der ein Träger eine Kindertagespflegeperson beauftragt, die Leistungen in seinem Namen zu erbringen und ihr hierfür ein Honorar bezahlt. Diese Konstellation ist immer dann ausgeschlossen, wenn die Kindertagespflege von Personen erbracht werden soll, mit denen der Träger bereits ein Anstellungsverhältnis unterhält. Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung schließt es aus, dass Personen für den selben Träger als Angestellte und als Honorarmitarbeiter tätig sein können. Aber auch bei Kindertagespflegepersonen, die bislang in keinem Anstellungsverhältnis zu dem Träger stehen, ist die Gestaltung eines Honorarvertragsverhältnisses wegen

eventueller Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen freiberuflicher Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung rechtlich problematisch.

4.

Gemeinsame Grundlagen des Deutschen Caritasverbandes, des Bundesverbandes katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) und des Bundesverbandes Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) für die Kindertagespflege

4.1. Inhaltliche Standards und strukturelle Perspektive für die Kindertagespflege

4.1.1. Inhaltliche Standards für die Arbeit der Tagespflegestelle¹

Die Qualität der Tagespflegestelle für Kinder wird durch folgende Rahmenbedingungen definiert:

Die persönlichen Voraussetzungen der Kindertagespflegeperson:

- Eine Kindertagespflegeperson drückt ihre Grundhaltung zum Kind durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt aus.
- Sie ist bereit, die Kindesbetreuung zuverlässig und verbindlich durchzuführen.
- Sie verfügt über Erfahrungen im Umgang mit Kindern.
- Sie verfügt über kommunikative Kompetenzen wie zum Beispiel Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Konfliktfähigkeit.
- Sie ist tolerant gegenüber Lebenskonzepten und Werthaltungen anderer Menschen.
- Sie zeigt Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohl des Kindes.
- Sie ist bereit, ihr Erziehungsverhalten zu reflektieren und weiter zu entwickeln.
- Sie hat ausreichende Deutschkenntnisse für diese Aufgabe.

Die formalen Voraussetzungen der Kindertagespflegeperson:

- Es gab ein Informationsgespräch, ein Eignungsgespräch sowie einen Hausbesuch durch den Fachdienst.
- Die Kindertagespflegeperson hat sich verpflichtet, vor Beginn der Betreuung eine Grundqualifizierung zu erwerben und während ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson begleitende Qualifizierungsangebote zu nutzen.
- Es liegt eine Gesundheitsbescheinigung der Kindertagespflegeperson (sowie des ggf. im Haushalt lebenden Partners) vor.
- Es liegen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden volljährigen Familienmitglieder vor.

¹ Bei der Auflistung der Standards wurde die Gliederung der Broschüre „Betreuung, Bildung, Erziehung brauchen Qualität. Tagespflege für Kinder“ der Landesvereinigung Kinderbetreuung in Tagespflege NRW von 2004 zugrunde gelegt. Dieses Papier ist das Ergebnis der Erfahrungen und Kooperation der in der Kindertagespflege engagierten Akteure in Nordrhein-Westfalen.

Die Rahmenbedingungen der Tagespflegestelle:

- Die Wohnräume bieten Platz für Spiel und Bewegung ebenso wie für Ruhe und Entspannung – und zwar entsprechend dem Alter und der Zahl der betreuten Kinder.
- Die Ausstattung ist kindgerecht.

Die Tagespflegestelle ist mit altersgerechten Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet.

- Bewegungs- und Spielmöglichkeiten außerhalb der Wohnung können in angemessener Zeit erreicht werden.
- Bei der Beurteilung sind die Vorgaben des örtlichen Jugendamtes bezüglich der Raumgröße und anderer Faktoren zu berücksichtigen beziehungsweise sind diese zwischen dem öffentlichen und den Freien Trägern auszuhandeln.
- Draußen und drinnen ist die Sicherheit der Kinder gewährleistet.
- Die Kindertagespflegeperson ist fähig, den Alltag sinnvoll für Tageskinder, eigene Kinder und den eigenen Haushalt zu strukturieren.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und kann die Kinder auch dazu anleiten.

Die Tagespflegestelle als Bildungsort

- Die Kindertagespflegeperson gibt Anregungen entsprechend dem Alter der Kinder.
- Sie kennt frühkindliche Bildungsprozesse und unterstützt sie, indem sie durch den Aufbau einer Bindungsbeziehung die Grundlage dafür schafft, dass Tageskinder vertrauensvoll die Welt erkunden.
- Sie kennt die altersgemäßen Bildungsinteressen des Kindes und unterstützt die Tageskinder in ihrer Entwicklung, indem sie ihnen Gelegenheiten schafft, ihre Entwicklungspotenziale auszuschöpfen. Dazu gehören insbesondere die Förderung von Bewegung, Sprache, Spielen und Gestalten, der Umgang mit Medien und Erleben von Natur und kultureller Umwelt.
- Der Arbeit in der Tagespflegestelle liegt ein integrales Bildungsverständnis zugrunde, demnach die Bildungsprozesse an den Interessen und Schlüsselsituationen der Kinder ansetzen und die Frage nach dem weiterführenden Sinn dessen, was gelernt wird, beantwortet.

Zusammenarbeit mit Eltern

- Die Kindertagespflegeperson sucht regelmäßig den Austausch mit den Eltern über Alltagsgestaltung und Entwicklungsschritte des Kindes. Sie bezieht dabei die eigenen Beobachtungen ebenso ein wie die der Eltern.
- Für eine gelingende Kommunikation als Grundlage für ein stabiles Betreuungsverhältnis vereinbart sie mit den Eltern regelmäßige Gesprächstermine.
- Vor Beginn eines Tagespflegeverhältnisses werden alle formalen und inhaltlichen Aspekte besprochen und in einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung festgehalten.
- Die Eingewöhnungs- und Abschiedsphase wird bewusst und altersgemäß gestaltet.

4.1.2. Inhaltliche Standards für die Arbeit der Vermittlungsstelle

Strukturqualität

- Die Vermittlungsstelle ist an Arbeitstagen zu den gewöhnlichen Bürozeiten erreichbar.
- Der Besprechungsbedarf von Kindertagespflegepersonen oder Eltern wird unmittelbar organisiert.
- In besonderen Bedarfssituationen, wie beispielsweise Krankheit der Kindertagespflegeperson, bietet die Vermittlungsstelle Vertretungsregelungen an.
- Sie hält einen Pool von qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor.
- Sie arbeitet gemäß den und im Auftrag der rechtlichen Vorgaben des lokalen öffentlichen Jugendhilfeträgers.
- Sie ist mit anderen Organisationen vernetzt, die die Kindertagespflege unterstützen.
- Sie ist mit einem Spitzenverband vernetzt, der die politische Vertretung der Anliegen der Kindertagespflege übernimmt.
- Die Vermittlungsstelle unterhält ein Berichtswesen, pflegt die Darstellung der geleisteten Arbeit, führt eine Statistik, leistet Konzeptarbeit.

Personelle Ressourcen

- Von den Fachkräften der Vermittlungsstelle ist mindestens eine als Diplomsozialarbeiter/-in oder Diplomsozialpädagogin (-pädagogin) und eine als Erzieher/-in ausgebildet.
- In einer Vermittlungsstelle sind wenigstens zwei Personen tätig, die sich austauschen und gegenseitig vertreten.
- Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen ist ebenso gewährleistet wie kollegiale Supervision und Kenntnisse im SGB VIII.
- Kenntnisse in Pädagogik und Entwicklungspsychologie sind ebenso Teil der Grundqualifikation mindestens einer der Fachkräfte wie Kenntnisse in der Beratung, Konfliktmoderation, Krisenintervention, Gruppenleitung und Moderation.

Räumliche und sachliche Ausstattung:

- Die Vermittlungsstelle verfügt über eine räumliche Ausstattung, die es ermöglicht, ungestörte Beratungssituationen zu schaffen.
- Es stehen gängige Kommunikationsmittel zur Verfügung.
- Eine Spielecke für Kinder ist eingerichtet.
- Es liegt Informationsmaterial zur Tagespflege sowie zu weiteren familienunterstützenden Angeboten aus.

Prozessqualität

- Es wird eine Beratung potentieller Kindertagespflegepersonen durchgeführt.
- Es finden Hausbesuche bei Kindertagespflegepersonen statt.
- Eltern werden vor dem Erstkontakt mit der angebotenen Kindertagespflegeperson beraten.
- Kindertagespflegepersonen werden während der Dauer des Tagespflegeverhältnisses begleitet; bei Bedarf wird ein Supervisionsangebot vermittelt.

- Die Vermittlungsstelle gewährleistet, dass sowohl vorbereitende als auch begleitende Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen stattfindet.
- Eltern werden bei Bedarf und im Konfliktfall beraten.
- Die Vermittlungsstelle unterstützt Eltern und Kindertagespflegeperson beim Abschluss eines Tagespflegevertrages.
- Die Vermittlungsstelle dokumentiert ihre Arbeit beziehungsweise sämtliche Kontakte.
- Die Vermittlungsstelle fördert die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen durch entsprechende Angebote.
- Die Vermittlungsstelle erweitert ihren Pool permanent durch Anwerbung neuer Kindertagespflegepersonen.
- Sie hält Informationen über ihre Arbeit vor und nutzt auch die lokale Presse, um Eltern diese Informationen zukommen zu lassen.

Ergebnisqualität

- Es liegen Raster für die Auswertungsgespräche mit Eltern und Kindertagespflegepersonen vor.
- Die Auswertungsgespräche mit Eltern und Kindertagespflegepersonen indizieren verlässliche und stabile Betreuungsverhältnisse.
- Die Entwicklungsgespräche über die Kinder sind dokumentiert.
- Der Anteil der Tagespflegeverhältnisse, die bis zum vertraglichen Ende geführt wurden, liegt nahe hundert Prozent.
- Die Erfüllung der Beratungsqualität zeigt sich in der (wachsenden) Zahl der Beratungsanfragen.
- Die Arbeit der Vermittlungsstelle wird regelmäßig evaluiert.

4.1.4 Standards für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen erfolgt in Form einer Grundqualifizierung, die vor Beginn der Übernahme eines Tagespflegeverhältnisses liegt. Aufbaukurs und Weiterqualifizierung sind begleitend zur Tätigkeit binnen zwei Jahren zu absolvieren.

Inhalte und Aufbau der Qualifizierungskurse

- Vor Aufnahme eines Tageskindes absolviert die Kindertagespflegeperson einen Grundkurs mit etwa 30 Unterrichtsstunden (analog zum DJI-Curriculum).
- Der Grundkurs vermittelt die Inhalte: Motivation zur Tätigkeit, Phasen der Tagespflege, Entwicklungspsychologie, entwicklungspädagogische Grundkenntnisse und Kommunikationstechniken.
- Darüber hinaus informiert er über die Kooperation und rechtlichen Rahmenbedingungen der Tagespflege, die Eltern, Vermittlungsstelle und Kindertagespflegeperson betreffen.
- Der Grundkurs vermittelt einen Kurs „Erste Hilfe am Kind“.
- Der anschließende Aufbaukurs mit 130 Unterrichtsstunden kann ebenfalls vor Aufnahme eines Tagespflegeverhältnisses liegen, kann aber auch begleitend durchgeführt werden.

- Die Inhalte, die dieser Aufbaukurs vermittelt, umfassen Entwicklungspsychologie, Pädagogik, Sprachentwicklung, Medienpädagogik, Kommunikation, Ethik, Soziologie sowie Gesundheit und Ernährung.
- Die Auseinandersetzung mit Sinnfragen und dem Profil einer Kindertagesbetreuung in katholischer Trägerschaft werden in dieser Ausbildungsphase geführt.
- Der Aufbaukurs bietet darüber hinaus eine Vertiefung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen.
- Weiter sind Organisation und Zeitmanagement sowie die Reflexion des eigenen erzieherischen Handelns Gegenstand dieses Aufbaukurses.

Rahmenbedingungen für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

- Das Angebot der Grundqualifizierung (30 Stunden) vor Aufnahme eines Tageskindes ist für die potentiellen Kindertagespflegepersonen kostenfrei.
- Der Aufbaukurs in Modulen (130 Stunden), wird durch Eigenbeteiligung der Teilnehmer/-innen finanziert und vom Jugendhilfeträger bezuschusst.
- Verlässliche Orts- und Zeitrahmen gewährleisten den regelmäßigen Besuch des Aufbaukurses
- Die Übersicht über den strukturellen Ablauf des Kurses sowie der einzelnen Unterrichtseinheiten gibt den Teilnehmer/-innen Transparenz.
- Die Teilnehmerzahl von mindestens 8 und höchstens 16 Personen ermöglicht erwachsenengerechtes Lernen.
- Die Maßnahme wird durch die Vermittlungsstelle begleitet.
- Die Fachreferentinnen haben einen Bezug zur Tagespflege.
- Die Grundausbildung steht in Kooperation mit den Fortbildungsträgern.
- Am Ende der Maßnahme wird ein Zertifikat vergeben, das Auskunft darüber gibt, dass die vom Deutschen Jugendinstitut zugrunde gelegten Anforderungen in der Qualifizierungsmaßnahme erfüllt sind.

4.2. Empfehlungen für die Finanzierung und strukturellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Fragen der Finanzierung und der strukturellen Rahmenbedingungen von Kindertagespflege sind politisch bislang nicht ausreichend diskutiert.

Das KJHG sowie die Aktualisierungen im Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG und KICK) nennen die Kindertagespflege als gleichrangiges Förderangebot für Kinder zu den Kindertageseinrichtungen. Die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege sowie der Nachweis ihrer Gleichrangigkeit müssen in den nächsten Jahren aber erst erbracht und entwickelt werden.

Nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes sowie der Bundesverbände KTK und SKF sind dabei folgende Empfehlungen zu berücksichtigen: Im Zuge von Ausbau und Qualifizierung sollte es mittelfristig zu bundeseinheitlichen Regelungen kommen, die sich beziehen auf

- die Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen für Kindertagespflegepersonen,
- die soziale Absicherung der Kindertagespflegepersonen,
- die leistungsgerechte Honorierung der qualifizierten Kindertagespflegepersonen,
- die einheitliche Definition von Anspruchsberechtigten und
- die Heranziehung von Eltern zu den Kosten analog zum Besuch einer Kindertageseinrichtung,
- den Ausgleich der erschwerten Bedingungen für die Umsetzung von Fortbildung und Vernetzung von Kindertagespflegepersonen im ländlichen Raum,
- die Bedingungen für die Zusammenarbeit von Tagespflege und Schule,
- eindeutige Regelungen des Steuerrechts, des Sozialversicherungsrechts oder der Mini-Job-Regelungen für Kindertagespflegepersonen und Träger von Tagespflegeangeboten,
- die mittelfristige Prüfung des beruflichen Status von Kindertagespflegepersonen im System der Elementarpädagogik.

Anlage 1

Mietvertrag

zwischen

der Kath. Kirchengemeinde

(Name und Anschrift)

und

Frau/ Herrn:

Name und Anschrift)

§ 1

Vertragsgegenstand

Die folgende Vereinbarung regelt die Nutzungsüberlassung von Räumen zum Zweck der Kindertagespflege zwischen der kath. Kirchengemeinde als (Betriebs-)Träger der Tageseinrichtung für Kinder und Frau/Herrn.....als Kindertagespflegeperson.

§ 2

Nutzung

Die Kath. Kirchengemeinde räumt Frau/ Herr in ihrer/seiner Funktion als Kindertagespflegeperson ein Mitbenutzungsrecht an folgenden Räumen/Außengelände

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

in der genannten Tageseinrichtung für Kinder ein. Das in den Räumen vorhandene Inventar und Spielmaterial, das nicht Verbrauchsmaterial ist, kann - unter Beachtung der Aufsichtspflicht und der vom Hersteller empfohlenen Altersangaben - durch die Kindertagespflegeperson mit verwendet werden.

Die Mitverwendung der Verbrauchsmaterialien ist

- ausgeschlossen
- durch eine monatliche Pauschale gesondert abzugelten
- im Einzelfall gesondert abzurechnen.

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Die Kindertagespflegeperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugewiesenen Räume nicht für Zwecke genutzt werden, die gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre verstoßen. Sie orientiert sich in der Ausübung des Kindertagespflegeverhältnis an den pädagogischen Grundprinzipien der genannten Kindertageseinrichtung.

Die Nutzungsüberlassung an die Kindertagespflegeperson ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. die Kindertagespflegeperson verfügt während der gesamten Betreuungsdauer über eine gültige Pflegeerlaubnis. In den Räumen der Tageseinrichtung für Kinder dürfen im Rahmen der Kindertagespflege nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden.
2. die Kindertagespflegeperson gewährleistet die notwendige Information und Koordination mit dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung
.....
3. die Kindertagespflegerperson bewahrt Verschwiegenheit über alle betrieblichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder, die ihr im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in den Räumen der Tageseinrichtung für Kinder bekannt werden.
4. zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten liegt eine schriftliche Vereinbarungen über das Tagespflegeverhältnis vor, in dem ausdrücklich auf den Haftungsausschluss durch die Pfarrgemeinde hingewiesen wird.
5. Die Kindertagespflegeperson kann eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorweisen. Sie sichert zu, die Vorschriften des IfSG sowie der Lebensmittelhygieneverordnung während der Nutzung der überlassenen Räume für die Tagespflege einzuhalten.

Kirchliche Veranstaltungen dürfen durch die Ausübung des Nutzungsrechts nicht beeinträchtigt werden und haben Vorrang.

Die überlassenen Räume, die Zugangsbereiche, das Inventar und die Ausstattung der Räume sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Vertragspartner anzuzeigen.

Im Falle einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson ist der/die Leiter/in der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Vertretungsregelung gehen sämtliche Pflichten und Rechte aus den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung auf die mit der Vertretung beauftragten Kindertagespflegeperson über. Eine Vertretung durch das päd. Personal der Kindertageseinrichtung erfolgt nicht.

§ 3

Haftung

Die Kindertagespflegeperson haftet für die Schäden, die im Rahmen der Ausübung des Nutzungsrechts mit oder ohne ihr Verschulden an den Räumen, den Zugangsbereichen, dem Inventar oder der Ausstattung der Räume entstehen. Sie legt dem Träger eine Bestätigung darüber vor, dass eine Haftpflichtversicherung sowie eine Mietsachschadenversicherung besteht.

Die Kath. Kirchengemeinde überlässt die Räume ohne Gewährleistung.

§ 4

Nutzungsentschädigung

Für die Nutzung der o.g. Räume wird eine Pauschale in Höhe von _____ je Stunde erhoben.

Die Nutzungsdauer beträgt

Montag von _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

Dienstag von _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

Mittwoch von _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

Donnerstag von _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

Freitag von _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

Samstag von _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

Gesamtnutzungsdauer: _____ Stunden

Die monatliche Pauschale für die Mitverwendung des Verbrauchsmaterials beträgt:

_____EUR

Das Nutzungsentgelt beträgt somit insgesamt

- EUR -

Die Entschädigung ist monatlich spätestens zum 15. des laufenden Monats auf das Konto der Kath. Kirchengemeinde:

Kto.Nr.

bei der

BLZ..... zu zahlen.

§ 5

Vertragsdauer/ Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis beginnt am Es kann mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Kath. Kirchengemeinde ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn

- die Kindertagespflegeperson ihre Vertragsverpflichtungen in grober Weise verletzt
- die Kath. Kirchengemeinde die Tageseinrichtung für Kinder einer anderen als der bisherigen Nutzung zuführt

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sollte die Kindertagespflegeperson während der Dauer des Nutzungsverhältnisses Gegenstände in die ihr zur Mitnutzung überlassenen Räume eingebracht haben, hat sie diese bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Anderenfalls wird vermutet, dass sie ihr Eigentum daran aufgeben will, es sei denn, sie erklärt innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungsverhältnisses, dass sie auf ihr Eigentum nicht verzichtet.

, den.....

Für die Kath. Kirchengemeinde

Für den Mieter/die Mieterin

.....

.....

.....
(Dienstsiegel)

Anlage 2

**Einverständniserklärung:
Übergabe der Kindes in die Obhut von Kindertagespflege**

Wir erklären, dass unser Kind

Name und Vorname des Kindes
Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführter Kindertagespflegeperson bzw. der von ihr bestimmten Vertretung in meinem/unserem Auftrag nach Beendigung der Betreuung im Kindergarten in Obhut genommen werden kann.

Name, Vorname der Kindertagespflegeperson

Ort, Datum

Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r*

Eingang am

Datum

Stempel der
Tageseinrichtung für
Kinder

* die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anlage 3

**Muster zur Vereinbarung
Leistungen der Kindertagespflege
in anderen Räumen**

hier: in den Räumen der kath. Tageseinrichtung für Kinder
zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten

Kindertagespflegeperson:

.....
...
(Name und Vorname) (Geb. Datum)

.....
...
(Straße/Hausnummer) (PLZ und Wohnort)

Personensorgeberechtigte:

.....
...
(Name und Vorname) (Geb. Datum)

.....
...
(Straße/Hausnummer) (PLZ und Wohnort)

.....
...
(Name und Vorname) (Geb. Datum)

.....
...
(Straße/Hausnummer) (PLZ und Wohnort)

§ 1

Ziel der Kindertagespflege

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Regeln und Werte ein. Die Förderung orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand sowie den

Interessen und Bedürfnissen des Kindes und berücksichtigt seine ethnische Herkunft. (§22 SGB VIII)

§ 2

Leistungen

Die Kindertagespflege erfolgt ab dem

Mit dem vorliegenden Vertrag werden für das Kind

Name::geb. am.....

folgende Betreuungszeiten vereinbart:

Montag	von bis	von bis	von bis
Dienstag	von bis	von bis	von bis
Mittwoch	von bis	von bis	vonbis
Donnerstag	von bis	von bis	vonbis
Freitag	von bis	von bis	von bis
Samstag	von bis	von bis	vonbis
Sonntag	von bis	von bis	von.....bis

Die Betreuungszeiten erstrecken sich auch auf Feiertage / nicht auf Feiertage.

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

Die Betreuung in Kindertagespflege beginnt mit der Übergabe des o.g. Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder von ihr benannter Personen in die Obhut der Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflege erfolgt an folgendem Ort:

Die Kindertagespflegeperson verfügt für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson über eine eigene Haftpflichtversicherung. Das Kind ist während der Kindertagespflege im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Kindertagespflegeperson weist ausdrücklich darauf hin, dass der Vermieter der Räume eine Haftung im Falle eines Unfalles des Kindes im Rahmen der Betreuung in der Kindertagespflege ausschließt.

Die Kindertagespflegeperson legt den Personensorgeberechtigten eine Pflegeerlaubnis des zuständigen Jugendamtes vor.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach den Richtlinien des zuständigen Jugendamtes und beträgt für die oben vereinbarten Betreuungszeiten monatlich:

_____ €

Der Elternbeitrag ist in voller Höhe auch bei der Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch die Personensorgeberechtigten z.B. wegen Krankheit oder Ferien des Kindes zu bezahlen.

Der Elternbeitrag ist spätestens bis zum 5. eines Monats auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber

Kontonummer

Bankleitzahl

Bankinstitut

Die Tagespflegeperson hat für eventuell nötige Versteuerung ihrer Einkünfte aus Kindertagespflege sowie für ihre Sozialversicherung selbst Sorge zu tragen.

§ 3

Krankheitsfall

Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson informiert diese die Personensorgeberechtigten umgehend.

Im Krankheitsfall erfolgt die Vertretung der Kindertagespflegeperson ab dem

_____ Fehltag durch _____.

Im Krankheitsfall erfolgt keine Vertretung.
(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

Bei Erkrankung des Kindes gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. In Nottfällen berechnen die Personensorgeberechtigten die Kindertagespflegeperson durch eine schriftliche Einverständniserklärung eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

Medikamente dürfen nur nach Absprache mit dem Arzt und den Sorgeberechtigten verabreicht werden.

§ 4

Ferienregelung

Die Kindertagespflegeperson informiert Personensorgeberechtigte rechtzeitig zu Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. je neu zu Beginn des Kalenderjahres über die planbaren betreuungsfreien Tage wegen Urlaubs der Kindertagespflegeperson.

Für diese Zeit erfolgt eine Vertretung/keine Vertretung.

Die Elternbeiträge sind für diesen Zeitraum in voller Höhe/ in Höhe von/ nicht/ zu bezahlen (Nicht Zutreffendes bitte streichen).

§ 5

Fortbildung und Betreuung

Die Kindertagespflegeperson erklärt ihre Bereitschaft an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Sie ist folgender Beratungs- und Vermittlungsstelle angeschlossen: _____

—

In Fragen der Kindertagespflege haben beide Parteien Anspruch auf Beratung, Betreuung und Unterstützung durch die o.g. Vermittlungs- und Beratungsstelle.

§ 6

Kündigung

- Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- Der Vertrag endet am, ohne dass er einer Kündigung bedarf.

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

Das Kindertagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, rechtswirksame Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Pflegeerlaubnis.

Das Rechtsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos beendet werden.

§ 7

Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Sorgeberechtigten über alle, während der Betreuung des Kindes auftretenden, wesentlichen Begebenheiten regelmäßig zu informieren.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 8

Sonstige Absprachen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Änderungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wurde in zweifacher Ausfertigung ausgestellt:

- eine Ausfertigung für die Kindertagespflegeperson
- eine Ausfertigung für die Personensorgeberechtigten.

Ort:.....Datum:

.....

Kindertagespflegeperson

.....

Personensorgeberechtigte*

.....

Personensorgeberechtigte*

* die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.



6. Literaturhinweise

- (1) Aspekte zur Weiterentwicklung des Regelkindergartens in katholischer Trägerschaft als Antwort auf veränderte Lebenssituationen der Familien in Deutschland – ein Positionspapier der Kommission für Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz; November 2000; Bezug über Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, daennart@caritas-dicv-fr.de
- (2) Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.04.2007 – Frühjahrsvollversammlung in Kloster Reute,
- (3) Zu Rechtsfragen der Finanzierung von Kindertagespflege aus öffentlicher Hand –unter Einbeziehung arbeits-, steuer- und versicherungsrechtlicher Faktoren, Gutachten des DIJuF im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Dezember 2006; download unter: www.deutscher-verein.de/04gutachten/pdf/Kindertagespflege_Rechtsgutachten_DIJuF
- (4) Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen in Kindertagespflege nach dem SGB VIII in Rundschreiben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung vom 01.01.2007
- (5) Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Expertise im Auftrag der Bertelsmann Stiftung erstellt von Susanne Stempinski, DJI München , Herausgeber: Kinder früher fördern - Bertelsmannstiftung, Gütersloh, download unter: www.kinder-frueher-foerdern.de
- (6) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Thesen für die innerverbandliche Diskussion ; Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V., Karlstr. 40 , 79104 Freiburg
- (7) Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg vom 08.02.2007 Herausgegeben vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg zusammen mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales und dem Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V.
- (8) Broschüre „Betreuung, Bildung, Erziehung brauchen Qualität. Tagespflege für Kinder“ der Landesvereinigung Kinderbetreuung in Tagespflege NRW von 2004